

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 1877 |
| Urteil Nr. 74/2001 vom 31. Mai 2001 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 408*bis*, 408*ter*, 409, 412, 412*bis*, 412*ter*, 413*bis*, 413*ter* und 414 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt bzw. eingefügt durch das Gesetz vom 7. Mai 1999, erhoben von L. Stangherlin und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, Richtern P. Martens, A. Arts und R. Henneuse, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Januar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Januar 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 408*bis*, 408*ter*, 409, 412, 412*bis*, 412*ter*, 413*bis*, 413*ter* und 414 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt bzw. eingefügt durch das Gesetz vom 7. Mai 1999 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich des Disziplinarrechts für die Mitglieder des gerichtlichen Standes » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 1999): L. Stangherlin, wohnhaft in 4800 Verviers, rue Laoureux 16, R. Lennertz wohnhaft in 4700 Eupen, Langesthal 44, J.-M. Freres, wohnhaft in 4040 Herstal, boulevard Zénobe Gramme 174, V. Reul, wohnhaft in 4700 Eupen, Birkenweg 28, T. Konsek, wohnhaft in 4845 Jalhay, Bansions 33, G. Rosewick, wohnhaft in 4700 Eupen, Marktplatz 5, P. Schils, wohnhaft in 4840 Welkenraedt, Hoof 32A, und A. Tilgenkamp, wohnhaft in 4701 Eupen, Libermé 25.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 31. Januar 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 1. März 2000 hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung in französischer Sprache geführt wird.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 14. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Anordnung vom 1. März 2000 wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. März 2000.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Klötzerbahn 32, 4700 Eupen, mit am 27. April 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 2. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Juni 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit am 27. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien, mit am 30. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 4. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 2000 und vom 20. Dezember 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Januar 2001 bzw. 28. Juli 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. Januar 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 27. Dezember 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2001

- erschienen
- . RAG. Weisgerber *loco* RAG. Zians und RÄin A. Haas, in Eupen zugelassen, für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- . RAD. Lambot, in Brüssel zugelassen, *loco* RAP. Wouters beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Kläger

A.1. Die Kläger, die Magistrate am Gericht erster Instanz bzw. bei der Staatsanwaltschaft Eupen sind, beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 «zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich des Disziplinarrechts für die Mitglieder des gerichtlichen Standes», insofern «diese Bestimmungen unter anderem die neuen Artikel 408*bis*, 408*ter*, 409, 412, 412*bis*, 412*ter*, 413*bis*, 413*ter* und 414 in das Gerichtsgesetzbuch einfügen». Sie sind der Meinung, daß diese Bestimmungen gegen die Artikel 2, 4, 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen.

Sie werfen diesen Bestimmungen vor, daß sie die Existenz und die Rechte der deutschsprachigen Magistrate nicht in gleichem Maße wie diejenigen der französisch- und niederländischsprachigen Magistrate berücksichtigen würden.

A.2. Die Kläger rufen den Inhalt der Artikel 4 und 2 der Verfassung in Erinnerung, sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten hinsichtlich des Gerichtsbezirks Eupen, der «deutschsprachigen» Kammern des Appellationshofes und des Arbeitsgerichtshofes Lüttich, sowie des Kriegsrates, des Militärgerichtshofes und ihrer jeweiligen Auditorate; sie heben hervor, daß in all diesen Rechtsprechungsorganen Magistrate des Sitzes und der Staatsanwaltschaft fungieren würden, die Kenntnis der deutschen Sprache hätten nachweisen müssen, und dies auch am Kassationshof, selbst wenn dieser Hof keine Verfahren in deutscher Sprache durchführe. Sie betonen, daß kraft Artikel 25 des vorgenannten Gesetzes vom 15. Juni 1935 die Strafverfahren gegen im Gerichtsbezirk Eupen tätige Magistrate in deutscher Sprache zu führen seien.

A.3. Die Kläger machen den von ihnen angefochtenen Bestimmungen zum Vorwurf, daß sie keine deutschsprachige Kammer im Nationalen Disziplinarrat vorsähen und lediglich bestimmten, daß der Magistrat mit dem geringsten Dienstalter durch einen Magistrat ersetzt werde, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen habe, wenn ein Magistrat, der die Kenntnis dieser Sprache nachgewiesen habe, ein Verfahren in deutscher Sprache beantrage, ohne daß dabei bestimmt werde, in welcher Kammer - der französisch- oder der niederländischsprachigen - ein der deutschen Sprache mächtiges Mitglied hinzugezogen werde, und ohne daß vorgeschrieben werde, daß das Verfahren in deutscher Sprache geführt werde.

Sie hielten es für diskriminierend, daß französischsprachige und niederländischsprachige Magistrate vor einer Kammer des Disziplinarrates erscheinen könnten, deren Mitglieder alle ihre Sprache verstünden, während einem deutschsprachigen Magistrat diese Möglichkeit ohne zwingenden Grund verwehrt werde.

Schriftsatz des Ministerrates

A.4. Der Ministerrat bestreitet das Interesse der Kläger, Eupener Magistrate, an der Anfechtung von Artikel 412*bis* § 1 des Gerichtsgesetzbuches, der die Mitglieder der Appellationshöfe und Arbeitsgerichtshöfe betreffe, sowie von Artikel 414, der die Magistrate am Kassationshof betreffe.

A.5. Der Ministerrat bringt vor, die Klageschrift sei unzulässig, soweit darin ein Verstoß gegen die Artikel 2 und 4 der Verfassung geltend gemacht werde, weil der Hof nicht dafür zuständig sei, seine Prüfung anhand dieser Artikel durchzuführen.

A.6. Zur Hauptsache macht der Ministerrat geltend, daß aus den Artikeln 2 und 4 der Verfassung nicht abgeleitet werden könne, daß die drei Landessprachen unbedingt und unter allen Umständen gleichgestellt werden sollten. Er erinnert daran, daß im Bereich der Veröffentlichung von Gesetzes- und Verordnungstexten eine unterschiedliche Behandlung bestehe, und zitiert das Urteil des Hofes Nr. 59/94 vom 14. Juli 1994.

A.7. Der Ministerrat zitiert die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 15. Juni 1935 und schließt daraus, daß die Rechtsprechungsorgane, vor denen die deutsche Sprache zu verwenden sei, nicht mit jenen vergleichbar seien, vor denen die französische bzw. die niederländische Sprache zu verwenden sei. Er bestreitet, daß im Falle einer Strafverfolgung die deutschsprachigen Magistrate auf jeden Fall durch ein in deutscher Sprache tagendes Gericht abzuurteilen seien. Er fügt hinzu, daß Disziplinarverfolgungen nicht ohne weiteres mit Strafverfolgungen gleichzustellen seien - nicht einmal im Rahmen von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Er zitiert die Vorarbeiten und weist darauf hin, daß die mit der beschränkten Anzahl deutschsprachiger Richter einhergehende Besonderheit dem Gesetzgeber nicht entgangen sei, da Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 sich auf den Fall beziehe, in dem es unmöglich sei, ein Rechtsprechungsorgan, das in deutscher Sprache zu entscheiden habe, gesetzmäßig zusammenzusetzen, wobei in diesem Fall das Verfahren in französischer Sprache geführt werde. Er gelangt zu der Schlußfolgerung, daß es unverhältnismäßig, wenn nicht undurchführbar gewesen wäre, die deutschsprachigen Magistrate und ihre französisch- und niederländischsprachigen Kollegen völlig gleich zu behandeln, in Anbetracht der beschränkten Anzahl der ersten sowie in Anbetracht der Modalitäten bezüglich der Zusammensetzung des Nationalen Disziplinarrates.

A.8. Der Ministerrat hebt des weiteren vor, daß, wenngleich die Magistrate, die in Eupen zu tagen hätten, die Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen müßten, es sich an erster Stelle um Magistrate handele, die nachwiesen, daß sie die Prüfungen der Lizenz der Rechte in französischer Sprache bestanden hätten.

Er ist der Meinung, daß das im angefochtenen Gesetz vorgesehene System - unbeschadet des Rückgriffs auf Übersetzungs- oder andere Techniken - gewährleiste, daß auf jeden Fall das Verfahren in Anwesenheit eines Magistrats verlaufe, der die Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen habe, und wiederholt, daß jede andere Lösung unverhältnismäßig gewesen wäre.

Standpunkt der intervenierenden Partei

A.9. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft schließt sich der Argumentation der Kläger an und unterstützt deren Nichtigkeitsklage.

A.10. Sie hebt hervor, daß gemäß Artikel 408^{ter} Absatz 10 des Gerichtsgesetzbuches der Nationale Disziplinarrat die deutsche Sprache als Verfahrenssprache zu verwenden habe, wenn ein Magistrat, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen habe, - auch wenn dieser nicht in einem deutschsprachigen Rechtsprechungsorgan tage - es beantrage. Sie bezweifelt, daß dies durchführbar sei, da sechs von den sieben Mitgliedern des Nationalen Disziplinarrates die deutsche Sprache nicht verstehen müßten. Sie ist der Meinung, daß das deutschsprachige Mitglied in jedem Stand des Verfahrens einen maßgeblichen Einfluß auf die anderen Mitglieder des Kollegiums nehmen werde.

A.11. Nachdem die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 6 der Konvention in Erinnerung gerufen und erläutert hat, hebt sie hervor, daß der belgische Gesetzgeber seinerseits die erklärte Absicht gehabt habe, den Anwendungsbereich von Artikel 6 auf Disziplinarstreitigkeiten bei Magistraten auszudehnen. Sie vertritt die Auffassung, daß das Vorhandensein von nur einem deutschsprachigen Mitglied im Nationalen Disziplinarrat dem Recht auf eine unparteiische Verhandlung Abbruch tue, insofern diese Person, die als einzige einen direkten Zugang zu allen deutschsprachigen Quellen habe, in jedem Stand des Verfahrens Einfluß auf die anderen Mitglieder des Kollegiums ausüben könne. Diese Verletzung sei um so deutlicher, da in dem für die Magistrate vorgesehenen Disziplinarverfahren keine klare Trennung zwischen der Ermittlungs- und der Entscheidungsphase vorhanden sei.

A.12. Die intervenierende Partei fügt hinzu, es gebe keinen zwingenden Grund, keine deutschsprachige Kammer des Nationalen Disziplinarrates einzurichten, und es habe keinerlei Notwendigkeit bestanden, die Kenntnis der deutschen Sprache auf ein Mitglied dieses Rates zu begrenzen, wodurch die Kollegialität der Entscheidungsfindung in Frage gestellt werde. Abschließend hebt sie hervor, daß selbst wenn die Minderheitenstellung der «deutschsprachigen Justiz» berücksichtigt werden sollte, die gewählte Lösung nicht in angemessener Weise gerechtfertigt sei, wobei es ohne großen Aufwand möglich gewesen wäre, eine höhere Mindestanzahl von deutschsprachigen Richtern im Nationalen Disziplinarrat vorzusehen.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.13. Die Kläger bestreiten die Relevanz des vom Ministerrat aus Artikel 30^{bis} des Gesetzes vom 15. Juni 1935 hergeleiteten Argumentes. Sie sind der Auffassung, es handele sich dabei um eine vertretbare Notlösung, insofern sie es ermögliche, einem etwaigen Fall von Rechtsverweigerung vorzubeugen, wobei allerdings vorausgesetzt werde, daß zuvor die Verwendung der deutschen Sprache auch gesetzlich ermöglicht worden sei, insbesondere durch die Schaffung eines entsprechenden Stellenplans mit den gebotenen Erfordernissen an die Magistrate im Bereich der Sprachenkenntnis.

In der angefochtenen Regelung, die das Vorhandensein von lediglich einem deutschsprachigen Mitglied im Disziplinarrat vorsehe, sei die Situation grundsätzlich anders.

A.14. Wenngleich ein im Gerichtsbezirk Eupen tätiger Magistrat sein Rechtsstudium in französischer Sprache absolviert haben müsse oder aber die Kenntnis dieser Sprache im Wege einer Prüfung nachgewiesen haben müsse, sei immerhin festzuhalten, daß nicht verlangt werde, daß er die französische Sprache so gut wie

die deutsche beherrscht, und daß man sich insbesondere in schwierigen Angelegenheiten wie in einem Disziplinarverfahren besser und effizienter seiner Muttersprache bediene. Außerdem sei das Deutsche die Verwaltungssprache und müsse sie in alle Gerichtssachen und in den durch den Korpschef auf Bezirksebene geführten Disziplinarverfahren verwendet werden. Sie fügen hinzu, daß wohl auch niemandem ernsthaft in den Sinn käme, von niederländischsprachigen Magistraten des Gerichtsbezirks Brüssel, die gegebenenfalls auch ihre Kenntnis der französischen Sprache hätten nachweisen müssen, zu verlangen, sich im Rahmen eines französischsprachigen Disziplinarverfahrens zu verteidigen oder in niederländischer Sprache vor einem Disziplinargremium zu erscheinen, wovon nur ein Mitglied der niederländischen Sprache mächtig wäre.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

A.15. Der Ministerrat ruft seine bereits vorgebrachten Argumente in Erinnerung und hebt die besondere Situation der deutschsprachigen Magistrate hervor, indem er darauf hinweist, daß die Anzahl französischsprachiger Magistrate etwa 580 Mitglieder des Sitzes und 320 der Staatsanwaltschaft betrage, während es 22 Magistrate des Sitzes und neun Parkettmagistrate gebe, die die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen hätten. Er fügt hinzu, daß es unter diesen neun Parkettmagistraten einen Korpschef gebe, einen ersten Staatsanwalt, der zur niederländischen Sprachrolle gehöre, und zwei Personen, die zur Zeit Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme seien. Indem der Ministerrat sein Argument illustriert, leitet er daraus ab, daß es - ganz abgesehen von den unüberwindlichen Schwierigkeiten, die die Zusammensetzung einer deutschsprachigen Kammer mit sich bringen würde - diskriminierend gewesen wäre, die deutschsprachigen Magistrate auf die gleiche Art und Weise zu behandeln wie ihre französisch- und niederländischsprachigen Kollegen.

A.16. Anschließend legt der Ministerrat ausführlich die Zuständigkeiten des Nationalen Disziplinarrates dar und gelangt zu der Schlußfolgerung, daß kein Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention - vorausgesetzt, er sei anwendbar - vorliegen könnte.

Er fügt hinzu, daß die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht darlege, inwieweit die Ermittlungsphase nicht ausreichend von der Entscheidungsphase getrennt wäre, da Artikel 408 (zu lesen ist: Artikel 408^{ter} Absatz 15) ausdrücklich bestimme, daß der Ermittlungsmagistrat kein Stimmrecht habe.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

A.17. Die intervenierende Partei untersucht das vom Ministerrat angeführte Urteil Nr. 59/94 und vertritt die Auffassung, es könne daraus keineswegs abgeleitet werden, daß der hier gerügte Behandlungsunterschied gerechtfertigt sei. Die Übersetzung sämtlicher Gesetzes- und Verordnungstexte sei zwar mit einem sehr großen Aufwand verbunden, aber dieser sei trotz der geringen Anzahl deutschsprachiger Belgier in den Augen des Schiedshofes gerechtfertigt. Es sei in individuellen Verfahren angemessen, nicht nur *pro forma* die deutsche Sprache als Verfahrenssprache vorzusehen, sondern die Gremien derart zu besetzen, daß die Verhandlungen tatsächlich in der Verhandlungssprache erfolgen könnten.

A.18. Die intervenierende Partei, die nochmals die Schwierigkeit hervorhebt, ein Verfahren in deutscher Sprache zu führen, wenn nur eines der sieben Mitglieder des Kollegiums dieser Sprache mächtig ist, behauptet, es widerspreche allen Grundsätzen des belgischen Rechtssystems, daß ein Richter in Disziplinarsachen der Verfahrenssprache nicht mächtig sei.

Sie ist ferner der Ansicht, daß selbst dann, wenn davon ausgegangen werden sollte, daß nicht alle Mitglieder des Kollegiums der deutschen Sprache mächtig sein sollten, es tatsächlich unzureichend sei, daß dies nur von einem von ihnen verlangt werde.

A.19. Die intervenierende Partei bestreitet das aus Artikel 30^{bis} des Gesetzes vom 15. Juni 1935 hergeleitete Argument und betont, daß keine anderen belgischen Magistrate, die die Kenntnis einer anderen Sprache nachweisen müßten, vor einem anderssprachigen Disziplinarrat erscheinen müßten.

Sie vertritt die Ansicht, der Ministerrat habe nicht auf das aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hergeleitete Argument geantwortet.

- B -

B.1. Die Kläger beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich des Disziplinarrechts für die Mitglieder des gerichtlichen Standes », insofern « diese Bestimmungen unter anderem die neuen Artikel 408*bis*, 408*ter*, 409, 412, 412*bis*, 412*ter*, 413*bis*, 413*ter* und 414 in das Gerichtsgesetzbuch einfügen ».

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

B.2. Der Ministerrat bestreitet das Interesse der klagenden Parteien an der Anfechtung der Artikel 412*bis* § 1 und 414 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1999, gegen den sich die vorliegende Klage richtet.

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.2. Die Kläger berufen sich auf ihre Eigenschaft als Magistrate am Gericht erster Instanz bzw. bei der Staatsanwaltschaft Eupen, um die Nichtigkeitsklärung der in ihrer Klageschrift angefochtenen Bestimmungen zu beantragen.

In dieser Eigenschaft könnten sie nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch Artikel 412*bis* § 1 des Gerichtsgesetzbuches betroffen werden, da diese Bestimmung auf Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Appellationshöfe und Arbeitsgerichtshöfe anwendbar ist.

Ebenso könnten die Kläger nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch Artikel 414 des Gerichtsgesetzbuches betroffen werden, da dieser Artikel auf die Gerichtsräte und die Magistrate der Staatsanwaltschaft beim Kassationshof anwendbar ist.

B.4. Insofern, als die Nichtigkeitsklage sich auf die Artikel 412*bis* § 1 und 414 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich des Disziplinarrechts für die Mitglieder des gerichtlichen Standes », bezieht, ist sie unzulässig.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagegründe

B.5. Insofern, als der Klagegrund sich auf eine unmittelbare Verletzung der Artikel 2 und 4 der Verfassung bezieht, ist er unzulässig, da der Hof nicht dafür zuständig ist, die Beachtung dieser Artikel zu gewährleisten.

Zur Hauptsache

B.6. Aus dem Inhalt der Klageschrift geht hervor, daß sich die Beschwerden hauptsächlich gegen Artikel 408*ter* des Gerichtsgesetzbuches richten, der einen Nationalen Disziplinarrat einführt.

Absatz 2 von Artikel 408*ter* besagt, daß der Nationale Disziplinarrat sich aus einer französischsprachigen und einer niederländischsprachigen Kammer zusammensetzt.

Absatz 10 derselben Bestimmung lautet:

« Wenn der Nationale Disziplinarrat mit der Verfolgung eines Magistrats befaßt wird, der gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen hat und der ein Verfahren in deutscher Sprache beantragt, wird der Magistrat mit dem geringsten Dienstalter durch einen Magistrat ersetzt, der mittels Losentscheid unter den Magistraten bestimmt wird, die gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen haben. »

B.7.1. Den klagenden Parteien zufolge würde ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliegen, indem die vorgenannte Bestimmung keine deutschsprachige Kammer im Nationalen Disziplinarrat vorgesehen habe. Außerdem sei das Vorhandensein von lediglich einem deutschsprachigen Magistrat im Sinne von Absatz 10 von Artikel 408*ter*, wenn das

eingeleitete Verfahren einen deutschsprachigen Magistrat betreffe, der die Führung des Verfahrens in deutscher Sprache beantrage, ineffizient. Diese Bestimmung ermögliche nicht die Erfüllung der Erfordernisse der Führung des gesamten Verfahrens in deutscher Sprache.

Die Kläger meinen, sie würden diskriminiert gegenüber den französisch- und niederländischsprachigen Magistraten, die vor einer Kammer des Disziplinarrates zu erscheinen hätten, wovon alle Mitglieder ihre Sprache verstünden.

B.7.2. Artikel 45*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten bestimmt, daß im Bezirk Eupen keiner zum Magistrat ernannt werden kann, wenn er nicht die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist. Der Behandlungsunterschied zwischen französischsprachigen, niederländischsprachigen und deutschsprachigen Magistraten beruht also auf einem objektiven Kriterium, und zwar auf dem Kriterium der Sprache.

B.7.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Mai 1999 (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1666/5, SS. 49-50) ergibt sich, daß die begrenzte Anzahl deutschsprachiger Magistrate, die den anderen Ernennungsbedingungen entsprechen können, um dem Nationalen Disziplinarrat anzugehören, bei der Ausarbeitung der in Artikel 408*ter* des vorgenannten Gesetzes enthaltenen Vorschrift berücksichtigt wurde. Die angefochtene Bestimmung ist also unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation der deutschsprachigen Magistrate verabschiedet worden.

In Anbetracht dieser Sachlage erweist sich die fragliche Maßnahme also als vernünftig gerechtfertigt.

B.7.4. Aus dieser Bestimmung läßt sich nicht schließen, daß der disziplinarrechtlich vor dem Nationalen Disziplinarrat verfolgte deutschsprachige Magistrat nicht von den Mitgliedern dieses Rates verstanden werden könnte oder daß diese nicht in der Lage wären, die Angelegenheit korrekt zu behandeln.

Artikel 45*bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten verpflichtet die Magistrate des Bezirks Eupen dazu, anhand ihres

Diploms nachzuweisen, daß sie die Prüfungen der Lizenz der Rechte in französischer Sprache bestanden haben, bzw. die Kenntnis der französischen Sprache nachzuweisen. Der disziplinarrechtlich verfolgte deutschsprachige Magistrat könnte dem Verfahren also in französischer Sprache vor der französischsprachigen Kammer des Nationalen Disziplinarrates folgen.

Der durch das Gesetz vom 7. Mai 1999 eingefügte Artikel 408^{ter} des Gerichtsgesetzbuches räumt jedoch dem deutschsprachigen Magistrat die Möglichkeit ein, die Führung des Verfahrens in deutscher Sprache zu beantragen. Wenn er dies beantragt, wird der Nationale Disziplinarrat die Schriftstücke selbstverständlich in deutscher Sprache zur Kenntnis nehmen müssen, indem nötigenfalls Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen werden.

Im übrigen stellt der Hof fest, daß Artikel 73 §3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat die Kenntnis der deutschen Sprache nur von einem Staatsrat, einem Kanzler und zwei Auditoren verlangt, daß Artikel 34 §4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof lediglich von einem Mitglied des Hofes die Kenntnis der deutschen Sprache verlangt und daß hinsichtlich des Kassationshofes keine diesbezüglichen Erfordernisse vorliegen. Diese Bestimmungen haben diese Rechtsprechungsorgane niemals daran gehindert, mündliche Ausführungen in deutscher Sprache anzuhören, in deutscher Sprache abgefaßte Schlußanträge oder Schriftsätze zur Kenntnis zu nehmen und Entscheidungen in deutscher Sprache zu verkünden, jedesmal, wenn das Gesetz es ihnen vorschreibt.

B.8.1. Des weiteren vergleichen die klagenden Parteien die Situation der deutschsprachigen Magistrate je nachdem, ob sie disziplinarrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden. Sie leiten ein Argument aus Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten her, insofern die deutsche Sprache in bezug auf strafrechtliche Verfolgungen ausdrücklich darin vorgesehen ist.

B.8.2. Artikel 25 des vorgenannten Gesetzes bestimmt, daß «vor dem Appellationshof, der in Strafsachen in erster und letzter Instanz befindet, [...] das Verfahren in französischer, niederländischer oder deutscher Sprache geführt [wird]», je nach dem am Verfahren beteiligten Magistrat.

Artikel 30*bis* desselben Gesetzes bestimmt jedoch, daß im Falle der Unmöglichkeit, ein Rechtsprechungsorgan einzusetzen, das in deutscher Sprache entscheiden soll, das Verfahren in französischer Sprache geführt wird, wobei die Möglichkeit besteht, falls eine der Parteien es beantragt oder von Amts wegen, Übersetzer hinzuzuziehen.

B.8.3. Auch hier mußte der Gesetzgeber bei der Organisation der Strafverfahren die begrenzte Anzahl deutschsprachiger Magistrate berücksichtigen. Der von den klagenden Parteien angeführte Behandlungsunterschied zwischen den beiden Verfahren ist also nicht vorhanden. Es ist tatsächlich möglich, daß deutschsprachige Magistrate vor einem französischsprachigen Rechtsprechungsorgan erscheinen, wenn kein Rechtsprechungsorgan eingesetzt werden kann, das in deutscher Sprache entscheidet.

B.9.1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft macht ebenfalls einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend, und zwar insofern, als Artikel 408*ter* des Gerichtsgesetzbuches dadurch, daß es das Vorhandensein von lediglich einem deutschsprachigen Mitglied im Nationalen Disziplinarrat vorsehe, wenn ein deutschsprachiger Magistrat verfolgt werde, so daß es diesem Mitglied möglich sei, in jedem Stand des Verfahrens einen maßgeblichen Einfluß auf die anderen Mitglieder des Kollegiums zu nehmen, und zwar dergestalt, daß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit verstoßen werde. Die angeführte Diskriminierung werde außerdem dadurch verschlimmert, daß das deutschsprachige Mitglied, da der Gesetzgeber die Ermittlungs- und Entscheidungsphasen nicht genügend voneinander getrennt habe, in jedem Stand des Verfahrens einen maßgeblichen Einfluß ausüben werde.

B.9.2. Hinsichtlich der Geltendmachung von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil *Pellegrin* vom 8. Dezember 1999 erkannt, daß « die Streitsachen, bei denen der Verwaltung Beamte gegenüberstehen, die eine Stellung innehaben, welche eine Beteiligung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt voraussetzt, sich dem Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 1 entziehen ».

Die für Magistrate vorgesehene Disziplinarregelung entzieht sich also dem Anwendungsbereich von Artikel 6 der Konvention. Der Hof kann im vorliegenden Fall die Verletzung desselben in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht prüfen.

B.9.3. Dieser Umstand verhindert aber nicht, daß verschiedene durch die vorgenannte Vertragsbestimmung gebotene Garantien als allgemeine Rechtsgrundsätze in Disziplinarangelegenheiten gelten. Dies ist beim allgemeinen Grundsatz der Unparteilichkeit des Richters der Fall.

B.9.4. Hinsichtlich dieses Klagegrunds bringt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft keinerlei Argument vor, aus dem hervorgehen würde, daß das deutschsprachige Mitglied des Nationalen Disziplinarrates in jedem Stand des Verfahrens einen maßgeblichen Einfluß ausüben könnte. Die den Mitgliedern des Disziplinarrates, die der deutschen Sprache nicht genügend mächtig sind, gebotene Möglichkeit, Übersetzer oder Dolmetscher hinzuzuziehen, versetzt sie in die Lage, einen direkten Zugang zu den Verfahrensakten zu haben. Insofern, als es sich um eine bloße, unbegründete Annahme handelt, ist der Klagegrund nicht annehmbar.

B.10. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der durch das Gesetz vom 7. Mai 1999 eingefügte Artikel 408^{ter} des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.11. Die klagenden Parteien machen eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die durch die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 eingefügten Artikel 408^{bis}, 409, 412, 412^{bis} § 2, 412^{ter}, 413^{bis} und 413^{ter} des Gerichtsgesetzbuches geltend. Diese Bestimmungen würden nicht auf effiziente Weise das Recht der Magistrate, ein Disziplinarverfahren in deutscher Sprache zu erhalten, falls sie dies wünschten, gewährleisten.

B.12. Die angefochtenen Bestimmungen beauftragen die Korpschefs damit, Magistraten Disziplinarstrafen aufzuerlegen. Sie legen außerdem das zu befolgende Verfahren fest, falls gegen die Betroffenen eine disziplinarrechtliche Verfolgung eingeleitet wird. Sie sehen aber keine spezifischen Regeln für deutschsprachige Magistrate vor.

B.13. Solche Regeln beeinträchtigen deshalb nicht ohne weiteres die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Nichts steht nämlich der etwaigen Inanspruchnahme von Übersetzern und Dolmetschern in den verschiedenen Phasen des Verfahrens im Wege, wenn ein deutschsprachiger Magistrat die Führung des Verfahrens in deutscher Sprache beantragt.

Daraus ergibt sich, daß die durch die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 eingefügten Artikel 408*bis*, 409, 412, 412*bis* § 2, 412*ter*, 413*bis* und 413*ter* des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter P. Martens bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter L. François vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior